
Jugendordnung der Schachjugend Rheinland-Pfalz

(geändert am 15.Oktober 2005 in Alzey)

§ 1 Name und Wesen

- 1.1 Die Jugend des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V ist in der Schachjugend Rheinland-Pfalz im folgenden "SJRP" genannt, zusammengeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Die SJRP führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. selbstständig, sie gibt sich eine Jugendordnung und entscheidet über die ihrer zufließenden Mittel eigenständig.
- 2.2 Die SJRP ist zuständig und verantwortlich für alle Maßnahmen im Jugendschachbereich.
- 2.3 Die SJRP bekennt sich zu den Grundsätzen des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. (SBRP) der Deutschen Schachjugend (DSJ) und der Deutschen Sportjugend (DsJ)

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder der Schachjugend Rheinland-Pfalz sind:
- die Jugend der Regionalverbände des SBRP
 - die Ehrenvorsitzenden
 - die Ehrenmitglieder
- 3.2 Zur Schachjugend zählen:
- Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr
 - alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- 4.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Jugendschachs im Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Jugendschachs in Rheinland-Pfalz erworben haben.
- 4.2 Besonders verdiente ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4.3 Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben bei der JV der SJRP Stimmrecht.

§ 5 Finanzierung

- 5.1 Die SJRP erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SBRP einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag, der den Vorhaben der Schachjugend Rheinland-Pfalz und den Möglichkeiten des Schachbundes Rheinland-Pfalz angemessen ist.

§ 6 Organe

- 6.1 Die Organe der Schachjugend Rheinland-Pfalz sind:
- die Jugendversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Jugendversammlung

- 7.1 Die Jugendversammlung (JV) ist das oberste Organ der Schachjugend Rheinland-Pfalz.
- 7.2 Die JV wird einmal jährlich vom 1.Vorsitzenden einberufen. (Ordentliche JV)
Sie soll in der Regel 6-8 Wochen vor der Mitgliederversammlung des SBRP stattfinden.
- 7.3 Die JV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalverbände, den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.
- 7.4 Mindestens ein Delegierter pro Regionalverband sollte Jugendlicher im Sinne von § 3.2 sein.
- 7.5 Sie wird vom 1.Vorsitzenden einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Es ist ausreichend, wenn die Einladung per Email erfolgt. Auf Wunsch erfolgt die Einladung schriftlich (per Post). Soll die Einladung per Post erfolgen, so ist dies dem 1.Vorsitzenden spätestens am 31.07. mitzuteilen.
- 7.6 Die Frist ist bezüglich der Delegierten der Mitgliedsorganisationen gewahrt, wenn die Einladung fristgerecht den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen zugeht.
Die Verteilung an die Delegierten übernehmen die jeweiligen Regionalverbände.
- 7.7 Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand bindend, es sei denn, er lässt die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses durch das Schiedsgericht des SBRP feststellen.
- 7.8 Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlungen einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Regionalverbände dies verlangen.
- 7.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
- 7.10 Die JV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- 7.11 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Ordnungen

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1.Vorsitzender
 - 2.Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Spielleiter
 - Referent für Kaderschulungen
 - Referent für Spitzensport
 - Referent für Schulschach
 - Pressereferent und Schriftführer
 - Landesjugendsprecher
 - je 1 Vertreter aus den Regionalverbänden Rheinhessen / Pfalz / Rheinland
 - je 1 Jugendsprecher aus den Regionalverbänden Rheinhessen / Pfalz / Rheinland

- 8.2 Der 1. Vorsitzende vertritt die Schachjugend im Geschäftsführenden Präsidium des SBRP. Er bedarf als Präsidiumsmitglied der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SBRP.
- 8.3 Die Zusammenlegung zweier Vorstandsämter ist möglich, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden
- 8.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wird im Laufe der Wahlperiode ein Amt frei, kann der Vorstand die Position kommissarisch besetzen.
- 8.5 Der Landesjugendsprecher und dessen Stellvertreter werden alljährlich während den Jugendeinzel-Meisterschaften von den anwesenden Jugendlichen gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Jugendliche im Sinne von § 3.2 sein.
- 8.6 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachbundes Rheinland-Pfalz sowie der Jugendordnung, der Geschäftsordnung und der Finanzordnung der Schachjugend Rheinland-Pfalz.
- 8.7 Jedes Vorstandsmitglied hat in den Sitzungen des Gremiums eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8.9 Der 1. Vorsitzende kann nach Bedarf Vorstandssitzungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 8.10 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und nicht stimmberechtigte Mitglieder heranziehen.

§ 9 Anträge

- 9.1 Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, sowie die RV-Vorsitzende und die Jugendsprecher. Anträge sind fristgerecht dem Vorstand vorzulegen, von diesem zu beraten und insbesondere auf finanzielle Auswirkungen zu prüfen.
- 9.2 Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor der Jugendversammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden der SJRP eingereicht werden. Der Vorstand kann noch bis zum Tage seiner Sitzung Anträge stellen. Alle Anträge sind den Teilnehmern der Mitgliederversammlung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn ihrer Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Bei einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Fristen auf bis zu zwei und eine Woche verkürzen.
- 9.3 Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation fristgerecht zugehen.
- 9.4 Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden. Dringlichkeitsanträge zur Jugendordnung sind nicht zulässig.
- 9.5 Weitere Details regelt die Geschäftsordnung der SJRP.

§ 10 Stimmrecht

- 10.1 Stimmberechtigt mit jeweils 1 Stimme sind:
- die Mitglieder des Vorstandes
 - die gewählten Delegierten der Regionalverbände
 - die Ehrenmitglieder
 - die Ehrenvorsitzenden
- 10.2 Jeder Regionalverband stellt pro angefangene 100 jugendliche Mitglieder einen Delegierten, mindestens jedoch 2 Delegierte.

- 10.3 Ausschlaggebend für die Gesamtdelegiertenstimmen der jeweiligen Regionalverbände sind die im Geschäftsjahr (Stichtag 1. Januar) gemeldeten Jugendlichen.
- 10.4 Eine Übertragung des Stimmrechtes während der Jugendversammlung ist nicht möglich.
- 10.5 Endet für ein Vorstandsmitglied die Amtszeit, behält es für die Dauer der Jugendversammlung sein Stimmrecht.
- 10.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Entlastungen nicht stimmberechtigt.

§ 11 Wahlen

- 11.1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
Wird jedoch für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.
- 11.2 Nur Personen, die entweder schriftlich oder mündlich ihre Bereitschaft erklärt haben, sind wählbar.
- 11.3 Der Landesjugendsprecher und dessen Stellvertreter sind von den Neuwahlen ausgeschlossen.
Sie bedürfen lediglich der Bestätigung durch die Jugendversammlung.
- 11.4 Weitere Richtlinien sind in der Geschäftsordnung der SJRP zusammengefasst.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Jugendversammlung wählt alternierend für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer.
Zusammen mit dem Schatzmeister des SBRP werden von den betreffenden Personen die Kassenführung und der jeweilige Jahresabschluss sachlich und rechnerisch geprüft.
- 12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 12.3 Weitere Richtlinien in der Geschäftsordnung und Finanzordnung der SJRP.

§ 13 Protokoll

- 13.1 Über jede Sitzung der Schachjugend Rheinland-Pfalz ist ein Protokoll zu führen.
Dafür zuständig ist in der Regel der Schriftführer/Pressewart.
Bei der Sitzung des Ausschusses für Leistungssport wird mehrheitlich eine Person bestimmt.
- 13.2 Das jeweilige Protokoll muss enthalten:
- eine Anwesenheitsliste
 - die eingereichten Anträge
 - die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- 13.3 Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 13.4 Die Protokolle sollen im Verkündigungsorgan "ROCHADE" veröffentlicht werden.

§ 14 Ordnungen

- 14.1 Die Arbeit und Verfahrensweise der Schachjugend Rheinland-Pfalz wird des Weiteren durch folgende Ordnungen bestimmt:
- Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Spielordnung

§ 15 Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

- 15.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.2 Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

§ 16 Schlussbestimmung

- 16.1 In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung bzw. Ordnung des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V. zu verfahren.